

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 3. Juli 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-058](#)

Titel: **Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz, VOG) vom 6. Juni 1983 (SGS 140)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz, VOG) vom 6. Juni 1983 (SGS 140)

Vom 3. Juli 2008

1. Ausgangslage

§ 31 Abs. 2 VOG bestimmt, dass jede Direktion ein Direktionssekretariat (Generalsekretariat) und in der Regel nicht mehr als 10 weitere Dienststellen umfasst. Der Sicherheitsdirektion sind zur Zeit 16 Dienststellen zugeordnet. Diese sind der Direktionsvorsteherin direkt unterstellt. Die bestehende Führungsorganisation würde gemäss Regierungsratsvorlage jedoch keine optimale Führung ermöglichen. Aus diesem Grund sollen sog. Bereiche als neue Organisationsebene mit der vorliegend beantragten Gesetzesteilrevision eingeführt werden. Damit wären die Dienststellen unmittelbar einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter unterstellt und nicht mehr einer Direktionsvorsteherin oder einem Direktionsvorsteher. Nur noch die Bereichsleitungen wären direkt der entsprechenden Regierungsrätin bzw. dem entsprechenden Regierungsrat unterstellt. Diese Reduktion wäre demnach mit einer Entlastung dieser Regierungsrätin bzw. dieses Regierungsrates verbunden.

Der Regierungsrat beschloss bereits im August 2007 mit einer Änderung der Dienstordnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPMD, heute: Sicherheitsdirektion), dass per 1. Oktober 2007 die 16 Dienststellen der JPMD in 5 Bereiche zugeordnet werden und dass die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter zusammen mit der Direktionsvorsteherin die Geschäftsleitung der JPMD bilden. Diese Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sollen zudem die «betriebliche, fachliche, finanzielle und personelle Führung ihres Bereichs» (vgl. Regierungsratsvorlage, S. 2) sicherstellen.

Die beabsichtigte Teilrevision des VOG bezweckt, die neu zu schaffende hierarchische Ebene der Bereiche gesetzlich zu verankern. Obwohl die Bereichsbildung theoretisch in allen Direktionen möglich sein soll, ist diese zur Zeit nur in der Sicherheitsdirektion aktuell. Zwingend ist eine Bereichsbildung nicht.

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Justiz- und Polizeikommission behandelte die Vorlage im Beisein von Regierungspräsidentin und JPMD-Vorsteherin Sabine Pegoraro und JPMD-Generalsekretär Stephan Mathis in den Sitzungen vom 31. März, 28. April (ohne S. Mathis), 26. Mai, 9. Juni (ohne S. Pegoraro) und 23. Juni 2008.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

Die Kommission befasste sich mit der Frage, wieso mit der Reorganisation bereits im Herbst 2007 begonnen wurde, bzw. wieso der Regierungsrat die neuen Bereiche bereits in der Dienstordnung der JPMD festgeschrieben hatte, ohne auf den Entscheid des Landrates zu warten. Dabei interessierte sich die Kommission auch für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Vorgehensweise. Auf Verlangen erhielt die Kommission die entsprechende Abklärung des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 21. September 2007. Zudem wurde gegenüber der Kommission festgehalten, dass nichts getan worden sei, was innerhalb der geltenden Gesetzgebung nicht zulässig wäre. Die Direktunterstellung der Dienststellenleitenden unter die Direktionsvorsteherin würde nach wie vor bestehen. Als Begründung für die vorzeitige Änderung der Dienstordnung führte die Direktionsvorsteherin aus, dass mit Strukturveränderungen nicht zu lange zugewartet werden dürfe, da sonst die Gefahr von ungunstigen Stimmungen und Widerständen in der Verwaltung bestehen würde, die letztlich das Projekt zum Scheitern bringen könnten. Im weiteren wurde festgehalten, dass der finanzielle Mehraufwand, der sich aus der Bereichsbildung ergibt, nur zum Tragen komme, wenn der Landrat der Gesetzesänderung zustimme, da nur dann die Führungsverantwortung auf die Bereichsleiter übertragen werde.

Im weiteren setzte sich die Kommission damit auseinander, wie die beabsichtigte neue Einheit «Bereich» im Finanzführungsprozess des Kantons behandelt würde. Eine der Kommission zugestellte Aktennotiz einer Besprechung vom 18. April 2008 zwischen Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, FKD, und Stephan Mathis ergab, dass die Einführung der Bereichsstruktur – ergänzend zu den

Budgets der Dienststellen – die Einführung von entsprechenden Bereichsbudgets bedingt. Dabei würden sich die Budgetwerte aus den aufgerechneten Budgetpositionen jener Dienststellen bestimmen lassen, die dem betreffenden Bereich angehören würden. Die Einführung solcher Bereichsbudgets würden aus Sicht der Finanzverwaltung keine Probleme hervorrufen und keinen erheblichen, zusätzlichen Aufwand erzeugen.

Schliesslich beschäftigte sich die Kommission intensiv mit der Frage, wer für die Einführung der Bereiche zuständig sein soll. In der Regierungsratsvorlage wird diese Kompetenz vollständig dem Regierungsrat eingeräumt. In der Kommissionsberatung wurde jedoch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass nach geltendem Recht der Landrat die Direktionen bezeichnet und die Dienststellen bestimmt (vgl. § 32 Abs. 1 VOG). Es sei demnach widersinnig und unlogisch, wenn der Landrat für die Bestimmung der Hierarchiestufen 1 und 3 (Direktion und Dienststellen) zuständig sein soll, nicht aber für die dazwischen liegende Hierarchiestufe 2 (Bereiche). Auf der anderen Seite soll aber auch die Organisationskompetenz des Regierungsrates in verwaltungsinternen Fragen beachtet werden. Die Kommission schlägt deshalb in § 32 Absatz 1 Buchstabe c eine Formulierung vor, die es dem Landrat erlaubt, die Bereiche zu bestimmen, jedoch nur wenn er gleichzeitig in Kenntnis ist, aus welchen Dienststellen sich die Bereiche überhaupt zusammensetzen würden. Das Vorschlagsrecht der Bereichszusammensetzung liegt beim Regierungsrat. Der Landrat selber darf von sich aus weder Bereiche schaffen noch Dienststellen den Bereichen zuordnen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Landrat nur «auf Antrag des Regierungsrats» Bereiche bestimmen darf. Die entsprechenden Änderungsanträge genehmigte die Kommission einstimmig.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Polizeikommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) vom 6. Juni 1983 in der von der Kommission verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

Allschwil, 3. Juli 2008

Im Namen der Justiz- und Polizeikommission

Der Präsident:
Ivo Corvini

Beilage:
Gesetzesentwurf in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Gesetz

über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 31 Gliederung der Direktionen

¹ Die Direktionen werden in Dienststellen gegliedert.

² Jede Direktion umfasst ein Generalsekretariat und in der Regel nicht mehr als zehn weitere Dienststellen.

³ Dienststellen innerhalb einer Direktion können bestimmten Bereichen zugeordnet werden.

§ 31a Unterstellungen

¹ Die Bereiche sowie die Dienststellen, die keinem Bereich zugeordnet sind, sind der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unmittelbar unterstellt.

² Die Dienststellen, die einem Bereich zugeordnet sind, sind der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter unmittelbar unterstellt.

§ 32 Zuständigkeiten

¹ Der Landrat

a. bezeichnet die Direktionen;

b. bestimmt die Dienststellen;

c. kann innerhalb einer Direktion auf Antrag des Regierungsrats in Kenntnis der zugeordneten Dienststellen Bereiche bestimmen.

² Der Regierungsrat

a. ordnet die Dienststellen zu;

¹ GS 28.436, SGS 140

b. ordnet bei Direktionen mit Bereichsstruktur die Dienststellen den Bereichen zu.

³ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter aus dem Kreis der Dienststellenleiterinnen und der Dienststellenleiter.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.